

Vorbemerkungen des DGB, denen sich die Partei DIE LINKE. NRW anschließt:

Das Landespersonalvertretungsgesetz NW zählte seit der grundlegenden Novellierung im Jahre 1984 zu den fortschrittlichsten Mitbestimmungsgesetzen der Bundesrepublik. Zwischenzeitlich hatten andere Bundesländer nachgezogen und weitergehende Mitbestimmungsregelungen für den öffentlichen Dienst verabschiedet. Vor allem das Land Schleswig-Holstein hatte mit seinem „Mitbestimmungsgesetz für den öffentlichen Dienst“ den Mitbestimmungsstandard deutlich angehoben. Die Novellierung des LPVG NRW von 2007 durch die CDU/FDP-Regierung muss als gnadenloser Rückschritt in die vor 80er Jahre kritisiert werden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund erwartet deshalb vom Landesgesetzgeber die Verschlechterungen zurückzunehmen, den Standard im Personalvertretungsrecht weiterzuentwickeln und eine mitbestimmungspolitische Offensive für den öffentlichen Dienst zu ergreifen.

Mit den nachfolgenden Novellierungsvorschlägen will der DGB dieser Zielsetzung entsprechen.

Fünf Kernpunkte zum Ausbau der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen sind dabei von grundsätzlicher Bedeutung:

1. Mehr Demokratie durch mehr Mitbestimmung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert eine fortschrittliche Weiterentwicklung bestehender Mitbestimmungsrechte. Vorhandene Mitbestimmungsdefizite, z. B. in Fragen der Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation, müssen in die volle Mitbestimmung einbezogen werden.

Die bisherigen Mitwirkungs- und Anhörungsrechte sind zu echten Mitbestimmungsrechten auszubauen. Dabei ist die vollständige Ausschöpfung der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen geboten.

Darüber hinaus ist eine prozessuale Beteiligung bei laufenden Organisationsänderungen und Umstrukturierungen erforderlich.

2. Mehr Transparenz durch Verbesserung der Informationsrechte

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, dass die Rechte der Personalvertretung bereits im Planungsstadium wirksam werden. Die zu beobachtende restriktive Rechtsprechung des Obergerichtes NW muss durch veränderte gesetzliche Vorgaben korrigiert werden.

3. Verbesserung der Verfahrensrechte

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert die Ausweitung der Initiativrechte der Personalvertretung auf alle beteiligungspflichtigen Angelegenheiten. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die beschlossenen Maßnahmen auch durchgesetzt und sanktioniert werden können.

4. Verbesserung der Stellung des Personalrates

Der Deutsche Gewerkschaftsbund verlangt eine angemessene räumliche, materielle und personelle Ausstattung des Personalrates. Dies schließt den Anspruch auf Qualifizierung ausdrücklich ein. Eine den Problemstellungen im öffentlichen Dienst angemessene Freistellung, auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretung, ist notwendige Arbeitsgrundlage für eine funktionsfähige Interessenvertretung.

5. Verbesserte Beteiligungsmöglichkeiten von Frauen an der Personalratsarbeit

Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert, dass die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Anteil an den Beschäftigten zukünftig in den Personalräten vertreten sein müssen.

Der DGB Nordrhein-Westfalen fordert alle politisch Verantwortlichen auf, sich für diese Forderungen einzusetzen. Die Qualität des öffentlichen Dienstes steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Qualität der Interessenvertretung im öffentlichen Dienst.

Vorbemerkungen zum Vorschlag der Partei DIE LINKE. NRW für eine wirksamere Mitbestimmung im Lande NRW durch ein fortschrittliches Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW)

Das LPVG NW wurde im Jahre 2004 durch die SPD/Grünen-Landesregierung auf die Agenda der zu novellierenden Gesetze in NRW gesetzt.

Dies führte dazu, dass die CDU/FDP-Landesregierung, die im Jahre 2005 die SPD/GRÜNEN-Landesregierung ablöste, als eine der ersten Regierungsmaßnahmen sich des LPVG NW annahm, mit dem Hinweis, dass die Vorgängerregierung hier schon Prioritäten gesetzt habe.

Sie erarbeitete einen Gesetzentwurf, der die bis dahin seit 1975 bestehenden Mitbestimmungsrechte im LPVG NW deutlich einschränkte und viele Mitbestimmungstatbestände durch Anhörungsrechte ersetzte.

Die Mehrheit der Landtagsabgeordneten (CDU/FDP) verabschiedeten gegen Widerstände der ArbeitnehmerInnen und ihrer Gewerkschaften in NRW diesen Gesetzesentwurf und zerschlugen somit ein großes Stück an Demokratie im Bereich des LPVG NW (also: Kommunen, Landes-einrichtungen, Universitäten, Fachhochschulen, Universitätskliniken, Studentenwerke, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts etc.).

Der widerstandslosen Privatisierung öffentlicher Dienstleistungen, dem rasanten Abbau von Personal, der willkürlichen Versetzung der Beschäftigten sowie der Schließung öffentlicher Einrichtungen wurde hierdurch Tür und Tor geöffnet.

Wir, die Partei DIE LINKE. NRW, setzen uns vorbehaltlos für den Ausbau der Demokratie durch Mitbestimmung – auch und gerade im öffentlichen Dienst des Landes NRW – ein.

Nordrhein-Westfalen war vor der Novellierung des LPVG NW das führende Mitbestimmungsland in Deutschland. Die Beschäftigten im Bereich des LPVG NW und ihre Personalrätinnen und Personalräte haben jahrzehntelang ihre Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Diese an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientierte Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit war nicht zuletzt auch aufgrund der Beteiligungsrechte der Personalräte und der daraus resultierenden innerbehördlichen Demokratie durch die im LPVG NW verankerten Mitbestimmungsrechte garantiert.

Aus diesem Grunde hat die Partei DIE LINKE NRW eine eigene, fortschrittliche Positionierung in Richtung einer verbesserten Mitbestimmung im öffentlichen Dienst erarbeitet, die weit über den Mitbestimmungsrahmen des LPVG NW aus 1974 hinaus geht.

Die Partei DIE LINKE. NRW wird diese Positionierung als Gesetzentwurf in den Landtag der kommenden Legislaturperiode einbringen, weil nur eine effiziente Mitbestimmung im öffentlichen Dienst eine zielführende Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft des öffentlichen Dienstes geben kann.

Motivation und Tatkraft sowie Leistungsfähigkeit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind nur dann zu garantieren, wenn Demokratie und Mitbestimmung in den Dienststellen und Betrieben wieder hergestellt sind.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen LPVG – Landespersonalvertretungsgesetz

vom

Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Bei den Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Personalvertretungen gebildet.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht im Elften Kapitel etwas anderes bestimmt ist, die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen des Landes (wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen), die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die Schulen und die Gerichte; bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen gemeinsam eine Dienststelle.
- (3) Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle können von der obersten Dienstbehörde zu selbständigen Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes erklärt werden.

§ 2

- (1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben und zum Wohle der Beschäftigten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll zusammen; hierbei wirken sie mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zusammen.
- (2) Dienststelle und Personalvertretung haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Arbeit und den Frieden der Dienststelle zu beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Dienststelle und Personalvertretung keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander durchführen. Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Außenstehende Stellen dürfen erst angerufen werden, wenn eine Einigung in der Dienststelle nicht erzielt worden ist. Dies gilt nicht für Gewerkschaften, Berufsverbände und Arbeitgeberverbände.

§ 3

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft in der Dienststelle nicht beschränkt.
- (3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (4) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle bzw. ihrer oder seiner Vertretung Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

§ 4

Durch Tarifvertrag können die Bildung eines dienststelleneinheitlichen Personalrates oder die Zusammenfassung von Dienststellen bestimmt werden, wenn dies die Bildung von Personalräten erleichtert oder einer sachgerechten Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dient.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

§ 5

Als Beschäftigte gelten alle Personen, die in der Dienststelle weisungsgebunden beschäftigt sind und der Dienstaufsicht unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob zwischen ihnen und einer Dienststelle nach § 1 ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht. Richter sind nicht Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes.

- (2) Wer Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Als Beamte gelten auch Beschäftigte in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis.
- (3) Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach der für die Dienststelle geltenden Dienstordnung oder nach ihrem Arbeitsvertrag Angestellte sind oder als übertarifliche Angestellte beschäftigt werden. Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf befinden.
- (4) Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach dem für die Dienststelle maßgebenden Tarifvertrag oder nach ihrem Arbeitsvertrag Arbeiter sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.
- (5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht
 - a. Hochschullehrer, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte, das in § 78 Abs. 4 Hochschulfreiheitsgesetz genannte Personal sowie die nach § 78 Abs. 1 Hochschulfreiheitsgesetz nicht übernommenen Hochschullehrer, Fachhochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten und entsprechende Angestellte an den Hochschulen,
 - b. Professoren an der Sozialakademie,
 - c. Ehrenbeamte,
 - d. Rechtspraktikanten und Medizinalpraktikanten,
 - e. Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
 - f. Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.
- (6) Bei gemeinsamen Dienststellen des Landes und anderer Körperschaften gelten die im Landesdienst Beschäftigten als zur Dienststelle des Landes und die im Dienst der Körperschaft Beschäftigten als zur Dienststelle der Körperschaft gehörig.

§ 6

(vormals § 8)

- (1) Für die Dienststelle handelt ihre Leiterin oder ihr Leiter. Sie oder er kann sich durch ihre oder seine ständige Vertreterin oder ihren oder seinen ständigen Vertreter bzw. die Leiterin oder den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung sowie in Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Leiterin oder den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Dezernats oder Amtes vertreten lassen, soweit diese oder dieser entscheidungsbefugt ist.
- (2) Im Bereich der Sozialversicherung handelt bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für die Dienststelle der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Geschäftsführung übertragen hat. Er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.
- (3) Für Hochschulen mit Ausnahmen der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst handelt vorbehaltlich des § 109 Abs. 1 Satz 3 jeweils die Kanzlerin oder der Kanzler. Abweichend von Satz 1 handelt für die Medizinischen Einrichtungen der Hochschule die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor. Werden Medizinische Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt, so gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei schriftlichen Äußerungen der Dienststelle gegenüber der Personalvertretung ist unabhängig von dem jeweiligen Stand des Verfahrens eine Vertretung entsprechend der geschäftsordnungsmäßig allgemein oder im Einzelfall erteilten Zeichnungsbefugnis zulässig. Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter hat der Personalvertretung die Zeichnungsbefugten namentlich zu benennen.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

§ 7

(vormals § 9)

- (1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen zu schweigen.
- (2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie gilt ferner nicht gegenüber den von Maßnahmen gemäß § 75 Abs. 5 unmittelbar erfassten Beschäftigten. Abgesehen von den Fällen des § 67 Abs. 3 gilt die Schweigepflicht nicht im Verhältnis der Mitglieder der Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Mitgliedern dieser Vertretungen sowie für die in § 35 genannten Personen; sie entfällt ferner in den Verfahren nach den §§ 69 bis 72 und 82 Abs. 2 bis 4 zwischen den dort bezeichneten Stellen.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten kann für die Mitglieder der Personalvertretungen und der in den §§ 53 und 59 genannten Vertretungen Aussagegenehmigung durch diese Vertretungen im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle erteilt werden.

Zweites Kapitel

Personalrat

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

§ 8

(vormals § 10)

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht bei seiner bisherigen Dienststelle.
- (3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die
 - a. infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
 - b. voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
 - c. am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 - d. in § 6 Abs. 1 bis 3 genannt sind.
- (4) Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammdienststelle erklärt wird.
- (5) Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt.

§ 9

(vormals § 11)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltage seit sechs Monaten derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung angehören.
- (2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die
 - a. infolge Richterspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
 - b. zu selbständigen Entscheidungen der in § 75 Abs. 5 Satz 1 genannten Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind,
 - c. am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind.
- (3) Nicht wählbar sind Arbeitnehmer der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die dem in deren Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

§ 10

(vormals § 12)

Besteht die Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder in der Landesverwaltung die Dienststelle, der die oder der Beschäftigte angehört, weniger als sechs Monate, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1.

§ 11

(vormals § 13)

- (1) In allen Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.
- (2) Dienststellen des Landes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.
- (3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis	20 wahlberechtigten Beschäftigten aus	1 Person
21 bis	50 wahlberechtigten Beschäftigten aus	3 Mitgliedern
51 bis	100 Beschäftigten aus	5 Mitgliedern
101 bis	200 Beschäftigten aus	7 Mitgliedern
201 bis	400 Beschäftigten aus	9 Mitgliedern
401 bis	700 Beschäftigten aus	11 Mitgliedern
701 bis	1000 Beschäftigten aus	13 Mitgliedern
1001 bis	1500 Beschäftigten aus	15 Mitgliedern
1501 bis	2000 Beschäftigten aus	17 Mitgliedern
2001 bis	2500 Beschäftigten aus	19 Mitgliedern
2501 bis	3000 Beschäftigten aus	21 Mitgliedern
3001 bis	3500 Beschäftigten aus	23 Mitgliedern
3501 bis	4000 Beschäftigten aus	25 Mitgliedern
4001 bis	4500 Beschäftigten aus	27 Mitgliedern
4501 bis	5000 Beschäftigten aus	29 Mitgliedern
5001 bis	6000 Beschäftigten aus	31 Mitgliedern
6001 bis	7000 Beschäftigten aus	33 Mitgliedern
7001 bis	9000 Beschäftigten aus	35 Mitgliedern

In Dienststellen mit mehr als 9000 Beschäftigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Personalrates für je angefangene weitere 3000 Beschäftigte um 2 Mitglieder.

§ 12

(vormals § 14)

- (1) Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) beschäftigt, so muss jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Bei gleicher Stärke der Gruppen entscheidet das Los. Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung.
- (2) Der Wahlvorstand berechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) Eine Gruppe erhält mindestens

bei weniger als 51 Gruppenangehörigen eine Vertreterin oder einen Vertreter,
bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreterinnen oder Vertreter,
bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreterinnen oder Vertreter,
bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen vier Vertreterinnen oder Vertreter,
bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen fünf Vertreterinnen oder Vertreter,
bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen sechs Vertreterinnen oder Vertreter.
- (4) Zählt eine Gruppe mindestens ebensoviel Beschäftigte wie die beiden anderen Gruppen zusammen, so steht der stärksten Gruppe ein weiteres Mitglied zu, wenn nach den Absätzen 2 und 3 die beiden anderen Gruppen zusammen mehr Mitglieder stellen würden als die stärkste Gruppe.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

- (5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer Gruppe anschließen.
- (6) Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 13

(vormals § 15)

- (1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 12 geordnet werden, wenn jede Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennter geheimer Abstimmung beschließt.
- (2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten sind Vertreterin bzw. Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind.

§ 14

(vormals § 16)

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreter (§ 12) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Beschäftigten jeder Gruppe.
- (3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Personenwahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Gleiche gilt für Gruppen, denen nur eine Vertreterin oder ein Vertreter im Personalrat zusteht.
- (4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Die nach § 9 Abs. 2 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Jede und jeder Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
- (5) Bei einer Wahl in getrennten Wahlgängen muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen, unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Gruppenangehörige.
- (6) Bei gemeinsamer Wahl muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten, unterzeichnet sein; in jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Beschäftigte. Werden bei gemeinsamer Wahl für eine Gruppe gruppenfremde Bewerber vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Angehörigen dieser Gruppe unterzeichnet sein.
- (7) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muss von ihrem Beauftragten unterzeichnet sein.
- (8) Jede und jeder Beschäftigte darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 15

(vormals § 17)

- (1) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Personalrat drei wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlvorstand und eine oder einen von ihnen als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann ein Ersatzmitglied benannt werden.
- (2) Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

§ 16

(vormals § 18)

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt, kein Personalrat, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 15 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 17

(vormals § 19)

Findet eine Personalversammlung (§ 15 Abs. 2, § 16) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

§ 18

(vormals § 20)

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl fristgerecht vorzubereiten; sie soll spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstands ein. § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 17 gelten entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand hat seine Sitzungen den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften bekanntzugeben. Je eine von ihnen Beauftragte oder ein von ihnen Beauftragter ist berechtigt, mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl zählt der Wahlvorstand öffentlich die Stimmen, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Beschäftigten der Dienststelle durch Aushang bekannt. Der Leiterin bzw. dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 19

(vormals § 21)

- (1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf keine Wahlberechtigte und kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden § 42 gilt für Mitglieder des Wahlvorstands und für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entsprechend.
- (2) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in § 15 Abs. 2 und in den §§ 16 und 18 Abs. 1 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 39 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 41 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend.

§ 20

(vormals § 22)

- (1) Mindestens drei wahlberechtigte Beschäftigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft sowie die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Arbeitsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Wird die Wahl des Personalrats oder einer Gruppe mit Erfolg angefochten, so das Arbeitsgericht einen Wahlvorstand ein. Wird die Wahl einer Gruppe mit Erfolg angefochten, so ist der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden. Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine neue Wahl einzuleiten. Bis zur Neuwahl nimmt er die dem Personalrat oder der Gruppe nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.
- (3) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 bleiben die vom Personalrat oder von der Gruppe bis zum Eintritt der Rechtskraft des die Ungültigkeit oder Nichtigkeit feststellenden Urteils gefassten Beschlüsse rechtswirksam.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Amtszeit

§ 21

(vormals § 23)

- (1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beginnt am 1. Juli und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt vier Jahre.
- (2) Wird ein Personalrat während einer Wahlperiode gewählt, so beginnt seine Amtszeit mit dem Tage der Wahl. Sie endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode, wenn bis dahin mehr als ein Jahr verstrichen ist, sonst mit Ablauf der folgenden Wahlperiode. Entsprechendes gilt für die Gruppe, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe während einer Wahlperiode neu gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Personalrats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

§ 22

(vormals § 24)

- (1) Der Personalrat ist neu zu wählen, wenn
 - a. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten nach dem Tage der Wahl die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder
 - b. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
 - c. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
 - d. die Wahl des Personalrats mit Erfolg angefochten worden ist oder
 - e. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst worden ist.

Satz 1 Buchstabe b gilt nicht, wenn es sich bei den dort bezeichneten Mitgliedern des Personalrats ausschließlich um Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe handelt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe a bis c führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe sind neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

(vormals § 25)

- (1) Auf Antrag eines Viertels der wahlberechtigten Beschäftigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Arbeitsgericht den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner Pflichten nach diesem Gesetz beschließen. Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluss eines Mitglieds beantragen.
- (2) Ist der Personalrat aufgelöst, so gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

§ 24

(vormals § 26)

- (1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch
 - a. Ablauf der Amtszeit,
 - b. erfolgreiche Anfechtung der Wahl,
 - c. Niederlegung des Amtes,
 - d. Beendigung des Dienstverhältnisses,
 - e. Ausscheiden aus der Dienststelle,
 - f. Verlust der Wählbarkeit,
 - g. gerichtliche Entscheidung nach § 23 Abs. 1,
 - h. Feststellung nach Ablauf der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Frist, dass die oder der Gewählte nicht wählbar war.
- (2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Abordnung oder eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert.
- (3) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Vertreterin oder Vertreter der Gruppe, für die es gewählt wurde.

§ 25

(vormals § 27)

- (1) Die Mitgliedschaft einer Beamtin oder eines Beamten im Personalrat ruht, solange ihr oder ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten bzw. sie oder er wegen eines gegen sie oder ihn schwebenden Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben ist.
- (2) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Buchstaben d und e ruht die Mitgliedschaft im Personalrat bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

§ 26

(vormals § 28)

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Personalrat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ist ein Mitglied zeitweilig verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt ein Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung oder des Ruhens ein.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das zu ersetzende Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, so tritt die oder der nicht gewählte Beschäftigte mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.
- (3) § 24 Abs. 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel der Gruppenzugehörigkeit vor dem Eintritt des Ersatzmitglieds in den Personalrat.
- (4) Im Falle des § 22 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben d und e treten Ersatzmitglieder nicht ein.

§ 27

(neu)

- (1) Wird eine Dienststelle gespalten, so bleibt dessen Personalrat im Amt und führt die Geschäfte für die ihm bislang zugeordneten Dienststellenteile weiter (Übergangsmandat), bis der unverzüglich zu bildende Wahlvorstand das Wahlergebnis bekannt gegeben hat und der neue Personalrat konstituiert ist.
- (2) Werden Dienststellen zusammengefasst, so nimmt der Personalrat mit der höchsten wahlberechtigten Beschäftigtenanzahl das Übergangsmandat wahr.
- (3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Zusammenlegung oder Spaltung unter, so bleibt dessen Personalrat so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der damit in Zusammenhang stehenden Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

Dritter Abschnitt Geschäftsführung

§ 28

(vormals § 29)

- (1) Der Personalrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Personalrates oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter vertritt den Personalrat im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Personalrat gegenüber abzugeben sind, ist die oder der Vorsitzende oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter berechtigt.
- (3) Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung sollen in einer schriftlichen Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 29

(vormals § 30)

- (1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten.
- (2) Die weiteren Sitzungen beraumt die oder der Vorsitzende des Personalrats an. Er oder sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats und die in § 35 genannten Personen zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.
- (3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Personalrats, der Mehrheit der Vertreterinnen

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

und Vertreter einer Gruppe, der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle, in Angelegenheiten, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 54 Abs. 1 betreffen, der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, hat die oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen teil, die auf ihren oder seinen Antrag anberaumt sind oder zu denen sie oder er ausdrücklich eingeladen ist. Er oder sie kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, hinzuziehen.

§ 30

(vormals § 31)

- (1) Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen die dienstlichen Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle ist vom Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen.
- (2) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Der Personalrat kann die Teilnahme des ihm nach § 39 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Büropersonals sowie Sachverständiger oder sachkundiger Personen gestatten.

§ 31

(vormals § 32)

- (1) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe des Personalrats können Beauftragte einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Der Personalrat kann beschließen, dass beauftragte Mitglieder der Stufenvertretungen, die bei übergeordneten Dienststellen bestehen, sowie des Gesamtpersonalrats berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilzunehmen.

§ 32

(vormals § 33)

- (1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Der Personalrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.

§ 33

(vormals § 34)

- (1) Über die gemeinsamen Angelegenheiten aller Beschäftigtengruppen wird vom Personalrat gemeinsam beraten und beschlossen. Die in § 75 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten gelten auch dann als gemeinsame Angelegenheiten, wenn sie nur eine einzelne Beschäftigte oder einen einzelnen Beschäftigten betreffen.
- (2) Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen von zwei Gruppen betreffen.

§ 34

(vormals § 35)

- (1) Erachtet die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung einen Beschluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mithilfe der unter den Mitgliedern des Personalrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertretenen Gewerkschaften, eine Verständigung versucht werden.
- (2) Die Antragsteller können verlangen, dass an der nach Ablauf der Aussetzungsfrist stattfindenden Sitzung des Personalrats, in der über die Angelegenheit neu zu beschließen ist, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der von ihnen benannten und unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaft mit beratender Stimme teilnimmt. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Schwerbehindertenvertretung einen Be-

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

schluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten erachtet.

§ 35

(vormals § 36)

- (1) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, und die Schwerbehindertenvertretung können an allen Sitzungen des Personalrats beratend teilnehmen; auf Beschluss des Personalrats können weitere Mitglieder teilnehmen. Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden kann an Sitzungen beratend teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Dienstleistenden betreffen.
- (2) Die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung kann an Sitzungen des Personalrats, in denen Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 54 Abs. 1 betreffen, teilnehmen und bei Beschlüssen mitstimmen.

§ 36

(vormals § 37)

- (1) Über jede Verhandlung des Personalrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem Personalrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
- (2) Hat die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle an der Sitzung teilgenommen, so ist ihr oder ihm der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Beauftragte von Gewerkschaften, die an der Sitzung teilgenommen haben. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und der Niederschrift beizufügen.

§ 37

(vormals § 38)

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden, die der Personalrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 38

(vormals § 39)

Der Personalrat kann während der Arbeitszeit Sprechstunden einrichten. Über Zeitpunkt und Dauer der Sprechstunden entscheidet der Personalrat.

§ 39

(vormals § 40)

- (1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Reisen, die zur Erfüllung von Aufgaben des Personalrats notwendig sind, sind der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mitglieder des Personalrats erhalten bei solchen Reisen Reisekostenvergütungen nach dem Landesreisekostengesetz, die nach den für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Bestimmungen zu bemessen sind. Bei Fahrten zu der Stelle, bei der der Personalrat gebildet worden ist, und bei Fahrten zu regelmäßigen Sitzungen bei einer anderen Stelle und täglicher Rückkehr zum Wohnort finden die Bestimmungen des Trennungsschadensrechts keine Anwendung.
- (2) Zur Deckung der dem Personalrat als Aufwand entstehenden Kosten sind ihm Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Ihre Höhe ist unter Berücksichtigung der Zahl der in der Regel vorhandenen Beschäftigten zu bemessen; sie wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung festgesetzt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Personalrat. Er hat sie auf Verlangen gegenüber der für die Rechnungsprüfung zuständigen Stelle nachzuweisen.
- (3) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle im erforderlichen Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Personalrat ist im Rahmen seiner Aufgaben nach diesem Gesetz berechtigt, die Beschäftigten über Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, schriftlich zu unterrichten. Ihm sind in allen Dienststellen geeignete Plätze für Bekanntmachungen zur Verfügung zu stellen.

§ 40

(vormals § 41)

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Der Personalrat darf für seine Zwecke von den Beschäftigten keine Beiträge erheben oder annehmen.

Vierter Abschnitt Rechtsstellung der Mitglieder

§ 41

(vormals § 42)

- (1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Werden Personalratsmitglieder durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.
- (3) Mitglieder des Personalrats sind durch die Leiterin oder den Leiter der Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt. Dabei sind zunächst die oder der Vorsitzende und sodann je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen, denen die oder der Vorsitzende nicht angehört, nach der sich aus der Gruppenstärke ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in der jeweiligen Gruppe am stärksten vertretenen Liste zu berücksichtigen. Die übrigen Freistellungen richten sich nach der Gruppenstärke. Die Freistellung hat keine Minderung der Besoldung oder des Arbeitsentgelts zur Folge und darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen.
- (4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind Personalratsmitglieder ganz freizustellen mit in der Regel

201	bis	500	Beschäftigten	1 Mitglied
501	bis	900	Beschäftigten	2 Mitglieder
901	bis	1500	Beschäftigten	3 Mitglieder
1501	bis	2000	Beschäftigten	4 Mitglieder
2001	bis	3000	Beschäftigten	5 Mitglieder
3001	bis	4000	Beschäftigten	6 Mitglieder
4001	bis	5000	Beschäftigten	7 Mitglieder
5001	bis	6000	Beschäftigten	8 Mitglieder
6001	bis	7000	Beschäftigten	9 Mitglieder
7001	bis	8000	Beschäftigten	10 Mitglieder
8001	bis	9000	Beschäftigten	11 Mitglieder
9001	bis	10000	Beschäftigten	12 Mitglieder

In Dienststellen mit mehr als 10000 Beschäftigten erhöht sich die Zahl der freizustellenden Mitglieder des Personalrates für je angefangene weitere 2000 Beschäftigte um 1 Mitglied.

In Dienststellen mit unter 201 Beschäftigten können ebenfalls Freistellungsregelungen getroffen werden, wenn Art und Umfang der Dienststelle dies gebieten. Kriterien können zum Beispiel sein: Weit auseinander liegende Dienststellenteile; Dienststellen, die produktive Einheiten und verwaltungsmäßige Einheiten in sich vereinigen. Die entsprechenden Freistellungsregelungen sind per Dienstvereinbarung festzulegen.

Für die Bezirkspersonalräte, Hauptpersonalräte, Gesamtpersonalräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die Freistellungsstaffeln analog.

- (5) Die Mitglieder des Personalrats und Ersatzmitglieder, die regelmäßig zu Sitzungen des Personalrats herangezogen werden, sind unter Fortzahlung der Bezüge und Erstattung der angemessenen Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Hält die Dienststellenleitung die betrieblichen Notwendigkeiten für die Freistellung an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen für nicht ausreichend berücksichtigt, so kann sie die Einigungsstelle anrufen. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Dienststellenleitung und Personalrat.

§ 42

(vormals § 43)

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Mitglieder des Personalrats dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder nach § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat, dem das Mitglied angehört, zustimmt. Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder, solange sie gemäß § 26 Abs. 1 in den Personalrat eingetreten sind.

Drittes Kapitel Personalkommission

§ 43

(vormals § 44)

- (1) Wird in der Landesverwaltung durch Teilung einer Dienststelle oder durch Zusammenlegung von Dienststellen oder von Teilen von Dienststellen eine neue Dienststelle gebildet, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt, so werden die Rechte des bei der neuen Dienststelle zu wählenden Personalrats von einer Personalkommission wahrgenommen, bis der Personalrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist. Das gilt auch für die Umbildung von Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn im Zusammenhang mit der Umbildung keine besonderen personalvertretungsrechtlichen Vorschriften erlassen werden.
- (2) Die Mitglieder der Personalkommission müssen für den Personalrat der neuen Dienststelle wählbar sein. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Mitglieder sind von den Personalräten der von der Organisationsmaßnahme betroffenen Dienststellen zu bestellen; die anteilige Zahl der Mitglieder wird entsprechend dem Verhältnis der von der Organisationsmaßnahmen betroffenen wahlberechtigten Beschäftigten der bisherigen Dienststellen an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Beschäftigten der neuen Dienststelle nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren ermittelt. Sind in der neuen Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke vertreten sein.
- (3) Für die Geschäftsführung der Personalkommission und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten die §§ 28 bis 42 entsprechend.
- (4) Die Personalkommission hat spätestens zwei Monate nach Wirksamwerden der Organisationsmaßnahmen einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats zu bestellen. Die §§ 15 und 17 gelten entsprechend.
- (5) Wird durch eine Organisationsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 eine Dienststelle betroffen, bei der eine Stufenvertretung besteht, so werden auch die Rechte der bei der neuen Dienststelle zu wählenden Stufenvertretung von einer Personalkommission wahrgenommen, bis die Stufenvertretung zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten ist. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Viertes Kapitel Personalversammlung

§ 44

(vormals § 45)

- (1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Das Gleiche gilt, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange eines Teils der Beschäftigten erforderlich ist.

§ 45

(vormals § 46)

- (1) Der Personalrat hat einmal in jedem Kalenderhalbjahr in einer Personalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Der Personalrat kann weitere Personalversammlungen oder Teilversammlungen in der Arbeitszeit einberufen, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.
- (2) Wenn besondere Gründe vorliegen, können auch Bezirks-, Haupt- und Gesamtpersonalräte Personalversammlungen einberufen.

§ 46

(vormals § 47)

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren. Fahrtkosten, die den Beschäftigten durch die Teilnahme an einer Personalversammlung nach Satz 1 entstehen, sind von der Dienststelle in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

§ 47

(vormals § 48)

Die Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 gelten für die Personalversammlung entsprechend.

§ 48

(vormals § 49)

Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle, Beauftragte aller in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Arbeitgebervereinigung, der der Dienststelle angehört, je ein beauftragtes Mitglied der Stufenvertretungen oder des Gesamtpersonalrats sowie je eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Dienststellen, bei denen die Stufenvertretungen bestehen, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen. Der Personalrat hat die Einberufung der Personalversammlung der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und den in Satz 1 genannten Gewerkschaften mitzuteilen. An Versammlungen, die auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle einberufen sind oder zu denen sie oder er ausdrücklich eingeladen ist, hat sie oder er teilzunehmen. Der Personalrat kann sachkundigen Personen die Teilnahme an der Personalversammlung gestatten.

Fünftes Kapitel Stufenvertretungen

§ 49

(vormals § 50)

- (1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen bei den Mittelbehörden Bezirkspersonalräte und bei den obersten Landesbehörden Hauptpersonalräte gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Bezirkspersonalrats werden von den zum Geschäftsbereich der Mittelbehörde, die Mitglieder des Hauptpersonalrats von den zum Geschäftsbereich der obersten Landesbehörde gehörenden Beschäftigten gewählt. Soweit bei Mittelbehörden die Personalangelegenheiten der Beschäftigten zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden gehören, sind diese Beschäftigten für den Hauptpersonalrat bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt.
- (3) Die §§ 8 bis 10, 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 2 und 4, §§ 13 bis 16 und 18 bis 20 gelten entsprechend. Die in § 8 Abs. 4 genannten Beschäftigten sind nicht wählbar. § 9 Abs. 2 Buchstabe b gilt nur für die Beschäftigten der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist. Die Stufenvertretung hat höchstens fünfzehn Mitglieder. Eine Personalversammlung zur Bestellung des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands findet nicht statt. An ihrer Stelle übt der Leiter der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist, die Befugnis zur Bestellung des Wahlvorstands nach § 15 Abs. 2, §§ 16 und 18 Abs. 1 aus.
- (4) Werden in einer Verwaltung die Personalräte und die Stufenvertretungen gleichzeitig gewählt, so führen die bei den Dienststellen bestehenden Wahlvorstände die Wahlen der Stufenvertretungen im Auftrag des Bezirks- oder Hauptwahlvorstands durch; andernfalls bestellen auf sein Ersuchen die Personalräte oder, wenn solche nicht bestehen, die Leiter der Dienststellen die örtlichen Wahlvorstände für die Wahl der Stufenvertretungen.
- (5) In den Stufenvertretungen erhält jede Gruppe mindestens eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.

§ 50

(vormals § 51)

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen sowie für die Rechtsstellung ihrer Mitglieder gelten §§ 21, 22 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Satz 2, Abs. 2 und 3, §§ 23 bis 37 und 39 bis 42 entsprechend. § 29 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind.

Sechstes Kapitel Gesamtpersonalrat

§ 51

(vormals § 52)

In den Fällen des § 1 Abs. 3 ist neben den einzelnen Personalräten ein Gesamtpersonalrat zu errichten.

§ 52

(vormals § 53)

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats sowie für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gelten § 49 Abs. 2 bis 5 und § 50 entsprechend.

Siebttes Kapitel Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 53

(vormals § 54)

In Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.

§ 54

(vormals § 55)

- (1) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Praktikantinnen und Praktikanten. § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) Wählbar sind Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie Auszubildende, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Praktikantinnen und Praktikanten. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 55

(vormals § 56)

- (1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5	bis	20	wahlberechtigten Beschäftigten aus einer Person,
21	bis	50	wahlberechtigten Beschäftigten aus drei Mitgliedern,
51	bis	100	wahlberechtigten Beschäftigten aus fünf Mitgliedern,
101	bis	200	wahlberechtigten Beschäftigten aus sieben Mitgliedern,
201	bis	1000	wahlberechtigten Beschäftigten aus elf Mitgliedern,
mehr als		1000	wahlberechtigten Beschäftigten aus fünfzehn Mitgliedern.

- (2) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 56

(vormals § 57)

- (1) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 14 Abs. 1, 3, 4, 6 Satz 1, Abs. 7 und 8, § 18 Abs. 2, §§ 19 und 20 entsprechend.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beginnt und endet mit der jeweiligen Wahlperiode. Sie beträgt zwei Jahre. Im Übrigen gelten für die Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung § 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b bis e und Abs. 2 und §§ 23, 24 Abs. 1 und 2 sowie §§ 25 und 26 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, dass ein Mitglied während der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet.
- (3) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

sie aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die §§ 29 bis 32 und 36 bis 38, § 39 Abs. 1, 3 und 4 und § 40 entsprechend. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Mitglied des Personalrats teilnehmen.

§ 57

(vormals § 58)

Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 41 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4, Abs. 4 und 5 und § 42 entsprechend. Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung, die in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung des Personalrats. Für die Mitglieder des Wahlvorstands und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber gilt § 42 entsprechend.

§ 58

(vormals § 59)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugend- und Auszubildendenversammlung durchzuführen, die von der oder dem Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung geleitet wird. Außer dieser kann eine weitere Jugend- und Auszubildendenversammlung während der Arbeitszeit stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Personalrats oder ein vom Personalrat beauftragtes anderes Mitglied soll an der Jugend- und Auszubildendenversammlung teilnehmen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Vierten Kapitels auf die Jugend- und Auszubildendenversammlung entsprechend anzuwenden.

§ 59

(vormals § 60)

- (1) In der Landesverwaltung werden für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen, in denen Stufenvertretungen bestehen, bei den Mittelbehörden Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Landesbehörden Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für sie gelten § 49 Abs. 2 und 4, §§ 54, 55, 57 und 60 entsprechend, ferner § 56 mit der Maßgabe, dass die Einrichtung von Sprechstunden entfällt. Die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung hat höchstens fünf Mitglieder.
- (2) Bestehen in Fällen des § 1 Abs. 3 mehrere Jugend- und Auszubildendenvertretungen, so ist neben diesen eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung zu errichten. Für sie gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 60

(vormals § 61)

- (1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Maßnahmen, die den Beschäftigten im Sinne von § 54 Abs. 1 dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Entscheidung über die Übernahme der Auszubildenden in ein Beschäftigungsverhältnis, beim Personalrat zu beantragen,
 2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten im Sinne von § 54 Abs. 1 geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
 3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten im Sinne von § 54 Abs. 1, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen Beschäftigten im Sinne von § 54 Abs. 1 über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.
- (2) Die Befugnisse der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber dem Personalrat bestimmen sich nach § 29 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und 2 und § 35. Sie beziehen sich auf die in den §§ 75 bis 79 genannten beteiligungspflichtigen Angelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 54 Abs. 1.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann verlangen, dass ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- (4) Der Personalrat hat die Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 65 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders Beschäftigte im Sinne von § 54 Abs. 1 betreffen. Im Übrigen kann ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das von dieser benannt wird, an Besprechungen nach § 65 beratend teilnehmen.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Achtes Kapitel Weitere personalvertretungsrechtliche Gremien und Arbeitsgemeinschaften

§ 61

(neu)

Für übergeordnete Organisationsstrukturen kann durch Beschlüsse der einzelnen Personalräte ein übergeordneter Personalrat gebildet werden. Die anzustrebende Mindestgröße dieses Personalrates bestimmt sich analog zu § 11 Abs. 3; sie kann faktisch durch die Einbindung besonders vieler kleiner Einzelpersonalräte ansteigen. In diesen übergeordneten Personalrat entsendet jeder Einzelpersonalrat ein gerundetes Fünftel seiner Mitglieder, mindestens jedoch ein Mitglied.

§ 62

(neu)

Personalräte im Bereich der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die dem Landespersonalvertretungsgesetz unterfallen (z.B. Universitätsklinika, Studentenwerke etc.) können Arbeitsgemeinschaften bilden.

Neuntes Kapitel Beteiligung der Personalvertretung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 63

(neu)

Die Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Personalräte ist in allen Aufsichtsgremien (z.B. Werksausschüsse, Betriebsausschüsse, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte) zu gewährleisten.

§ 64

(vormals § 62)

Dienststelle und Personalrat haben darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

§ 65

(vormals § 63)

Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und der Personalrat müssen mindestens einmal im Vierteljahr zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammentreten. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebs behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle ist berechtigt, zu der Besprechung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte hinzuzuziehen.

§ 66

(vormals § 64)

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle oder ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen,
4. auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen,
5. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
6. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutz-

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

bedürftiger, insbesondere älterer Personen, zu fördern,

7. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
 8. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
 9. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der von ihr vertretenen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten,
 10. auf die Gleichstellung von Frau und Mann hinzuwirken,
 11. die Schaffung und Gestaltung altersgerechter Arbeitsplätze in der Dienststelle zu fördern,
 12. die Beschäftigung in der Dienststelle zu fördern und zu sichern,
 13. Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern.
- (2) Der Personalrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Personalrat hat zu allen in Absatz 1 aufgelisteten Fragen das Recht gegenüber der Dienststellenleitung initiativ zu werden.

§ 67

(vormals § 65)

- (1) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Bei Einstellungen sind ihm auf Verlangen die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen. An Gesprächen, die im Rahmen geregelter oder auf Übung beruhender Vorstellungsverfahren zur Auswahl unter mehreren dienststelleninternen oder dienststellenexternen Bewerberinnen und Bewerbern von der Dienststelle geführt werden, kann ein Mitglied des Personalrats teilnehmen; dies gilt nicht in den Fällen des § 75 Abs. 5 Satz 2.
- (3) Personalakten oder Sammlungen von Personaldaten dürfen nur mit Zustimmung der oder des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden; dies gilt nicht für listenmäßig aufgeführte Personaldaten, die regelmäßig Entscheidungsgrundlage in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten sind. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der oder des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen. Ein Mitglied des Personalrats kann auf Wunsch der oder des Beschäftigten an Besprechungen mit entscheidungsbefugten Personen der Dienststelle teilnehmen, soweit dabei beteiligungspflichtige Angelegenheiten berührt werden.
- (4) Die Einhaltung des Datenschutzes obliegt dem Personalrat. Der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter sind die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

§ 68

(neu)

In allen Dienststellen mit mehr als 100 Beschäftigten ist ein Wirtschaftsausschuss zu bilden. Dieser hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten zu beraten und den Personalrat zu unterrichten. Die Dienststellenleitung unterrichtet den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig, umfassend, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen und hat die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen.

Zweiter Abschnitt Formen und Verfahren

§ 69

(vormals § 66)

- (1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, kann sie nur mit seiner Zustimmung getroffen werden.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, dass die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Sofern der Personalrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fällen ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat zu erörtern. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle ist berechtigt, zu der Erörterung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte hinzuzuziehen. Soweit anstelle der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ bzw. ein von dieser oder diesem bestimmter Ausschuss über eine beabsichtigte Maß-

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

nahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuss berücksichtigt werden kann.

- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Der Personalrat kann verlangen, dass die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet. Sofern der Personalrat beabsichtigt, der Maßnahme nicht zuzustimmen, hat er dies innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle mitzuteilen; in diesen Fällen ist die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat zu erörtern. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle ist berechtigt, zu der Erörterung für Personal- und Organisationsangelegenheiten zuständige Beschäftigte hinzuzuziehen. Soweit anstelle der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ bzw. ein von dieser oder diesem bestimmter Ausschuss über eine beabsichtigte Maßnahme zu entscheiden hat, ist der Personalrat so rechtzeitig zu unterrichten, dass seine Stellungnahme bei der Entscheidung von dem zuständigen Organ oder Ausschuss berücksichtigt werden kann.
- (3) Der Beschluss des Personalrats über die beantragte Zustimmung ist der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Antrags mitzuteilen; in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 Halbsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Erörterung. In den Fällen des § 34 verlängert sich die Frist um eine weitere Woche. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Personalrats die in den Sätzen 1 und 2 bestimmte Frist um zwei Wochen verlängern; in dringenden Fällen kann sie oder er sie auf eine Woche, in den Fällen des § 34 auf zwei Wochen abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Personalrat nicht innerhalb der genannten Frist die Zustimmung unter Angabe der Gründe schriftlich verweigert. Soweit dabei Beschwerden oder Behauptungen tatsächlicher Art vorgetragen werden, die für eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten ungünstig sind bzw. ihr oder ihm nachteilig werden können, ist der oder dem Beschäftigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die Äußerung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgaben nach § 75 kann der Personalrat in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten Maßnahmen bei der Dienststelle beantragen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken. Der Personalrat hat die Maßnahme der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle schriftlich vorzuschlagen und zu begründen. Sofern beabsichtigt ist, dem Vorschlag nicht zu entsprechen, hat die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags dem Personalrat mitzuteilen; in diesen Fällen gilt Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 entsprechend. Die Entscheidung über den Vorschlag ist dem Personalrat von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorschlags mitzuteilen; in den Fällen des Satzes 3 Halbsatz 2 beginnt die Frist mit dem Tage der Erörterung. Bei einer Ablehnung des Vorschlags sind die Gründe anzugeben.
- (5) Kommt eine Einigung über eine von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme nicht zustande, so kann sie oder er innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist die Angelegenheit der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Kommt eine Einigung über eine vom Personalrat beantragte Maßnahme nicht zustande bzw. trifft die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle innerhalb der in Absatz 4 Satz 4 genannten Frist keine Entscheidung, so kann der Personalrat innerhalb von zwei Wochen nach Fristablauf die Angelegenheit der Stufenvertretung, die bei der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle besteht, vorlegen. Für das Stufenverfahren gilt Absatz 4 entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und der Personalrat unterrichten sich gegenseitig, wenn sie die Angelegenheit der übergeordneten Stelle oder der bei ihr bestehenden Stufenvertretung vorlegen.
- (6) Bei Anträgen des Personalrats nach Absatz 4, die Maßnahmen nach § 75 Abs. 5 zum Gegenstand haben, entscheidet in der Landesverwaltung die Leiterin oder der Leiter der obersten Landesbehörde und bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2) endgültig.
- (7) Ergibt sich bei Maßnahmen, die von der Dienststelle beabsichtigt sind, und bei den vom Personalrat beantragten Maßnahmen, die nach § 75 Abs. 2 bis 4 seiner Mitbestimmung unter-

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

liegen,

- a. in der Landesverwaltung zwischen der Leiterin oder dem Leiter der obersten Landesbehörde,
- b. bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle (§ 1 Abs. 2 Halbsatz 2)

und der dort bestehenden zuständigen Personalvertretung keine Einigung, so entscheidet auf Antrag der Leiterin oder des Leiters oder der Personalvertretung die Einigungsstelle (§ 70). Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Beschlusses der Personalvertretung oder der ablehnenden Mitteilung der Leiterin oder des Leiters zu stellen. Absatz 5 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Soweit es sich in den Fällen des § 75 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 15 bis 17 und Abs. 5 Satz 1 um Angelegenheiten von Beamtinnen und Beamten handelt sowie in den Fällen des § 75 Abs. 2 Nrn. 1, 4, 10, 11, 12, 14 und 18 sowie Abs. 4 beschließt die Einigungsstelle eine Empfehlung an die in diesen Fällen endgültig entscheidende Stelle (§ 71).

§ 70

(vormals § 67)

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalrat, Stufenvertretung oder Gesamtpersonalrat, ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bei Bedarf eine Einigungsstelle zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle errichtet werden. Die Einigungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern, die von Dienststellenleitungen und Personalräten bestellt werden und einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, auf deren oder dessen Person sich beide Seiten einigen müssen.
- (2) Die Entscheidung der Einigungsstelle ist bindend.
- (3) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der Personalvertretung die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts. Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein müssen, werden von beiden Seiten je zur Hälfte bestellt und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wahlperiode dem Vorsitzenden benannt.
- (4) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind unabhängig und üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt in eigener Verantwortung aus. Für sie gilt § 39 Abs. 1 und 3 und, soweit sie Beschäftigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, § 41 Abs. 2 entsprechend. Der oder dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Mitglieder scheidern aus der Einigungsstelle außer durch Zeitablauf (Absatz 1 Satz 1) oder Niederlegung des Amtes nur unter den in § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesdisziplinargesetzes bezeichneten Voraussetzungen aus, die Beisitzerinnen und Beisitzer ferner bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden oder, falls diese oder dieser verhindert ist, ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter und sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung je zur Hälfte aus dem Kreis der von ihnen benannten Beisitzerinnen und Beisitzer (Absatz 1 Satz 3) entnommen werden.
- (6) Die Sitzungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Beteiligten ist die Anwesenheit nur bei der Verhandlung zu gestatten; anderen Personen kann sie gestattet werden. Beauftragte einer in der Personalvertretung vertretenen Gewerkschaft dürfen auch dann bei den Verhandlungen anwesend sein, wenn die Mehrheit der von der obersten Dienstbehörde oder von der bei ihr bestehenden Personalvertretung benannten Beisitzerinnen und Beisitzer dies beantragt. Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben, die mit ihrem Einverständnis auch schriftlich erfolgen kann.
- (7) Die Einigungsstelle entscheidet durch Beschluss über die Anträge der Beteiligten, sie kann den Anträgen auch teilweise entsprechen. Der Beschluss muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Die Einigungsstelle ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und je drei Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (8) Der Beschluss der Einigungsstelle ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er bindet diese, soweit er eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 7 enthält; das gilt nicht in den Fällen des § 69 Abs. 7 Satz 4.
- (9) Für die Geschäftsführung der Einigungsstelle gilt § 39 Abs. 1 und 3 entsprechend.
- (10) Besteht bei einer obersten Dienstbehörde ein Hauptpersonalrat oder ein Gesamtpersonalrat,

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

so nimmt dieser die Befugnisse der Personalvertretung nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 wahr.

- (11) In den Fällen des § 89, des § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des § 99 Satz 1 Nr. 2 ist die Einigung nach Absatz 1 Satz 3 zwischen der obersten Dienstbehörde und allen Hauptpersonalräten des Geschäftsbereichs herbeizuführen. Von den in § 89, § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 99 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Hauptpersonalräten sind zusätzlich ebenso viele Beisitzerinnen und Beisitzer zu bestellen und der oder dem Vorsitzenden zu benennen, wie nach Absatz 3 Satz 2 Bestellungen durch die Personalvertretungen vorgenommen werden. Bei der Verhandlung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Hauptpersonalräte nach § 89, § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 99 Satz 1 Nr. 2 üben diese Hauptpersonalräte das Vorschlagsrecht nach Absatz 5 Satz 1 aus; in diesen Fällen sind die Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 2 zu entnehmen.

§ 71

(vormals § 68)

In den in § 69 Abs. 7 Satz 4 bezeichneten Fällen entscheidet

1. bei Beschäftigten des Landes die Landesregierung,
2. bei Beschäftigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts deren verfassungsmäßig zuständiges oberstes Organ oder der von ihm bestimmte Ausschuss

endgültig. Bei Maßnahmen im Bereich der Verwaltung des Landtags tritt an die Stelle der Landesregierung die Präsidentin oder der Präsident des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium.

§ 72

(vormals § 69)

- (1) Soweit der Personalrat an Entscheidungen mitwirkt, ist die von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme zwischen ihr oder ihm und dem Personalrat mit dem Ziel einer Verständigung rechtzeitig und eingehend zu erörtern. § 69 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (2) Werden gegen eine beabsichtigte Maßnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Erörterung, in den Fällen des § 34 innerhalb von drei Wochen, keine Einwendungen erhoben, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Werden Einwendungen erhoben, so sind die Gründe dafür mitzuteilen. Entspricht die Dienststelle Einwendungen des Personalrats nicht oder nicht in vollem Umfang, so teilt sie ihm ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (3) Der Personalrat einer nachgeordneten Behörde kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung (Absatz 2 Satz 3) die Entscheidung der im Verwaltungsaufbau übergeordneten Stelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, beantragen. Diese entscheidet nach Verhandlung mit der bei ihr bestehenden Stufenvertretung. Eine Abschrift des Antrags leitet der Personalrat der Leiterin oder dem Leiter seiner Dienststelle zu.
- (4) Ist ein Antrag nach Absatz 3 Satz 1 gestellt, so ist eine beabsichtigte Maßnahme bis zur Entscheidung der angerufenen Stelle auszusetzen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 kann der Personalrat einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Entscheidung des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs oder des von ihm bestimmten Ausschusses beantragen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 73

(vormals § 70)

- (1) Dienstvereinbarungen sind zulässig, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Regelungen entgegenstehen. Sie sind unzulässig, soweit sie Arbeitsentgelte oder sonstige Arbeitsbedingungen betreffen, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden; dies gilt nicht, wenn ein Tarifvertrag ergänzend Dienstvereinbarungen zulässt.
- (2) Dienstvereinbarungen, die für einen größeren Bereich gelten, gehen den Dienstvereinbarungen für einen kleineren Bereich vor.
- (3) Dienstvereinbarungen bedürfen der Schriftform, sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen und von der Dienststelle in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (4) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach Kündigung oder Ablauf einer Dienstvereinbarung gelten ihre Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung ersetzt werden, sofern nicht eine Nachwirkung ausgeschlossen wurde.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

- (5) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Auf die aus ihnen geregelten Ansprüche kann nicht verzichtet werden.
- (6) Ausschlussfristen zur Geltendmachung sind zulässig, wenn sie vereinbart wurden. Dasselbe gilt für die Abkürzung von Verjährungsfristen.

§ 74

(vormals § 71)

- (1) Entscheidungen, an denen der Personalrat beteiligt war, führt die Dienststelle durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anders vereinbart ist.
- (2) Wird eine Maßnahme, der der Personalrat zugestimmt hat, von der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle nicht unverzüglich durchgeführt, so hat die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle den Personalrat unter Angabe von Gründen zu unterrichten.

Dritter Abschnitt

Beteiligungspflichtige Angelegenheiten

§ 75

(vormals § 72)

- (1) Der Personalrat hat in allen personellen, sozialen, organisatorischen oder sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten, die die Beschäftigten insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, mitzubestimmen.
- (2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, insbesondere mitzubestimmen bei
 1. allen Fragen der Arbeitszeitgestaltung,
 2. Aufstellung des Urlaubsplans, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Beschäftigte, wenn zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle und der oder dem beteiligten Beschäftigten kein Einverständnis erzielt wird,
 3. allen Fragen der Entgelt- und Besoldungsgestaltung innerhalb der Dienststelle,
 4. Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und -ärzten und Sicherheitsfachkräften sowie der Gleichstellungsbeauftragten,
 5. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und alle Maßnahmen der Gesundheitsprävention,
 6. Maßnahmen zur Integration, beruflichen Förderung und Sicherung der Beschäftigung behinderter Menschen und schutzbedürftiger Personen,
 7. Ausgestaltung und Prämierung des betrieblichen Vorschlagswesens,
 8. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten, einschließlich des Schutzes der Beschäftigten vor sexueller Belästigung,
 9. Gestaltung der Arbeitsplätze,
 10. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten,
 11. Maßnahmen zur Verselbstständigung von Dienststellen gemäß § 1 Abs. 3 LPVG,
 12. Arbeitsplatz- und Dienstpostenbewertung in der Dienststelle,
 13. Grundsätze der Durchführung der Berufsausbildung aller Beschäftigten und deren Anwendung,
 14. Richtlinien für personelle Auswahlmaßnahmen,
 15. Beurteilungsrichtlinien,
 16. Fortbildung der Beschäftigten, Feststellung der dienstlichen Abkömmlichkeit, Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an inner-, außer- und überbetrieblicher Fortbildung,
 17. Inhalt von Personalfragebögen,
 18. Abschluss und Kündigung von Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen, Zuweisung, Abordnung, Dienstleistungsüberlassung und Regelungen für alle prekären Arbeitsverhältnisse,
 19. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
 20. Grundsätze der Personalplanung, Regelungen des Personalbedarfs und der Personalbemessung,
 21. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, Arbeitsgelegenheiten, Eingliederungsmaßnahmen, Strukturanpassungsmaßnahmen und öffentlich geförderte

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

- Beschäftigung gem. SGB II und SGB III,
22. Maßnahmen zur Förderung und Sicherung von Beschäftigung insbesondere flexible Gestaltung von Arbeitszeit, Teilzeitarbeit, Altersteilzeit und neuen Formen der Arbeitsorganisationen als auch Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihre Vergabe an Dritte,
 23. Stellenausschreibungen,
 24. Aufstellung und Veränderung von Organisations-, Bewertungs- und Stellenbesetzungsplänen,
 25. Anmeldung des Stellenbedarfs für den Haushaltsplan,
 26. Gewährung und Versagung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden Zuwendungen,
 27. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Beschäftigungsdienststelle verfügt, und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie der allgemeinen Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 28. Zuweisung von Dienst- und Pachtland und Ausübung eines Vorschlagsrechts sowie Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
 29. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 30. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich von Härtefällen sowie Milderung wirtschaftlicher Nachteile infolge von Rationalisierungsmaßnahmen, Umstrukturierungen sowie von Auflösung, Einschränkung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder Dienststellenteilen.
- (3) Der Personalrat hat Prozess begleitend mitzubestimmen bei Organisationsänderungen der Dienststelle oder Teilen der Dienststelle. Dazu gehören alle Veränderungsmaßnahmen der Aufbau- und Ablauforganisation, wie Veränderung interner Strukturen, Aufgabendefinitionen, Aufgabenzuweisungen, Arbeitsabläufe, des Aufbaus der Dienststelle, die Auflösung, Einschränkung, Zusammenlegung, Verlegung von Dienststellen oder Teilen davon, Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung, Einführung und Durchführung von Gruppenarbeit in jeglicher Form.
1. Zur Festlegung der einzuhaltenden Regeln des Beteiligungsverfahrens werden Dienstvereinbarungen im Sinne der §§ 66 und 73 abgeschlossen. Dabei werden insbesondere für die Beschäftigten Transparenz der Phasen der Organisationsänderungen, Planungssicherheit für die berufliche Perspektive und ein zeitlich und inhaltlich organisierter Innovationsprozess sichergestellt.
 2. Die Dienststelle verpflichtet sich, über Pläne und Entwürfe im Zusammenhang mit Organisations- und Strukturänderungen rechtzeitig und umfassend den Personalrat zu unterrichten, sowie alle erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge von Personalrat und Beschäftigten sind in jeder Phase vor der Entscheidungsfindung und Entscheidungsumsetzung der zuständigen Stellen entgegenzunehmen, zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.
 3. Die Teilnahme von Beschäftigten am Beteiligungsprozess als auch an Gruppengesprächen, Team- und Projektarbeit ist freiwillig. Den Beteiligten entstehen keine Nachteile. Sie werden für ihre Tätigkeit bei Umstrukturierungsprozessen freigestellt. Die notwendigen Kosten trägt die Dienststelle. Der Personalrat ist berechtigt, an allen Gremien (Arbeitsgruppen, Lenkungsgruppen, Projektgruppen, Steuerungsgruppen etc.) teilzunehmen. Diese Teilnahme von Personalratsmitgliedern ersetzt nicht das Mitbestimmungsverfahren.
Die Beschäftigten sind über sie betreffende Entscheidungen im Planungsstadium zu informieren. Die Entscheidungsgründe personal- oder arbeitsplatzbezogener Maßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Dienststelle ist verpflichtet, Fragen der oder des Beschäftigten hinsichtlich der Arbeitsaufgaben, des Arbeitsablaufs, der zu erwartenden Veränderungen, des Verantwortungsbereiches, der Möglichkeit beruflicher Entwicklungen zu beantworten. Die Beschäftigten haben das Recht, Vorschläge zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu machen. Die Dienststelle ist verpflichtet hierzu Stellung zu nehmen. Die individual- und kollektivrechtlichen Mitbestimmungsrechte des Personalrates bleiben unberührt.
 4. Personalräte und Betriebsräte, die infolge von Organisationsänderungen in neugegründeten, ausgegründeten oder auch in gemischten Rechtsformen weitergeführten Dienststellen oder Teilen von Dienststellen tätig sind, haben das Recht in unregelmäßig

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

ßig stattfindenden Veranstaltungen zusammenzuarbeiten, Informationen und Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Planungen abzusprechen. Das Recht schließt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in unterschiedlichen Dienststellen tätigen und aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen gewählten Interessenvertretungen einschließlich ihrer Stufenvertretungen ein. Für die Freistellungsmöglichkeiten der Betriebs- und Personalräte und die Kostentragungspflicht der Dienststelle gilt § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 analog. Die entstandenen Kosten tragen die entsendenden Dienststellen jeweils anteilig.

- (4) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, mitzubestimmen in organisatorischen Angelegenheiten, insbesondere bei
1. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten (Anwendung im Sinne dieser Bestimmung ist die Eingabe und Speicherung von Daten und die Nutzung einer Datei (Umfang, Zweck und Art der Nutzung und Festlegung der Nutzungsadressen) und deren Einrichtung),
 2. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen,
 3. Einführung, Änderung oder Ausweitung neuer Arbeitsmethoden, insbesondere Maßnahmen der technischen Rationalisierung, einschließlich von Software-Änderungen bei eingeführten Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung,
 4. Einführung von Heim- bzw. Teleheimarbeitsplätzen,
 5. Änderung der Arbeitsorganisation, Änderung des Arbeitsablaufs, Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Senkung der Arbeitsleistung,
 6. Einführung, Änderung oder Ausweitung betrieblicher Informations- und Kommunikationsnetze,
 7. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle an Privatpersonen oder wirtschaftliche Unternehmungen im Rahmen allgemeiner Privatisierung, Teilprivatisierung oder Investorenmodellen wie z.B. PPP, ÖPP, Cross Border Leasing etc.,
 8. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder Teilen von ihnen,
 9. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle, auch durch Dritte,
 10. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen.
- (5) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten insbesondere bei
1. Einstellung, Nebenabreden, erneuter Zuweisung des Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge gemäß § 78e oder § 85a des Landesbeamtengesetzes bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Verlängerung der Probezeit, Anstellung einer Beamtin oder eines Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art, Befristung von Arbeitsverhältnissen, erstmalige Zuweisung einer Tätigkeit, eines Arbeitsplatzes oder Dienstpostens,
 2. Beförderung, Zulassung zum Aufstieg, Übertragung eines anderen Amtes mit niedrigerem Endgrundgehalt,
 3. Laufbahnwechsel, Wechsel des Dienstzweiges,
 4. Eingruppierung, Höhergruppierung, Rückgruppierung, Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Bestimmung der Entgeltstufe, wesentlichen Änderungen des Arbeitsvertrages, Zuweisung und Entzug von Tätigkeiten oder Funktionen, aus denen sich Ansprüche auf Zahlung einer Zulage oder von Zuschlägen ergeben,
 5. Versetzung und Umsetzung, Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes,
 6. Abordnung, Zuweisung gemäß § 123a BRRG / § 20 Beamtenstatusgesetz oder der entsprechenden tariflichen Vorschriften und ihrer Aufhebung,
 7. Kürzung der Anwärterbezüge,
 8. Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe oder Widerruf,
 9. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
 10. Weiterbeschäftigung von Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die Altersgrenze hinaus,

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

11. Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
12. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten,
14. Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist,
15. Abmahnung, Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens,
16. Anordnung von amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Untersuchungen und Untersuchungen der medizinischen Dienste zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit,
17. Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub, Bildungsurlaub oder entsprechender tariflicher Arbeitsbefreiung,
18. Änderung der zulagenpflichtigen Funktionstitel.

Satz 1 gilt für die in § 6 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Beschäftigten nur, wenn diese es beantragen.

Satz 1 gilt nicht für

1. die in § 38 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Beamtinnen und Beamten,
 2. Beamtenstellen von der Besoldungsgruppe B 3 an aufwärts, für Stellen der Abteilungsleiter der Landesmittelbehörden und Generalstaatsanwaltschaften sowie für entsprechende Arbeitnehmerstellen,
 3. kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
 4. Leiterinnen und Leiter von öffentlichen Betrieben in den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (6) Der Personalrat bestimmt mit bei ordentlichen Kündigungen, außerordentlichen Kündigungen und Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist sowie bei Kündigungen während der Probezeit.
1. Der Personalrat ist bei Kündigungen in der Probezeit und bei außerordentlichen Kündigungen und Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist, sowie bei Aufhebungs- und Beendigungsverträgen mitbestimmungspflichtig zu beteiligen. Ihm sind alle Daten, Fakten und Hintergründe, die zu einer Maßnahme führen sollen, vollständig durch die Dienststellenleitung darzulegen.
 2. Eine ohne die mitbestimmungspflichtige Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung oder ein ohne mitbestimmungspflichtige Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungsvertrag oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.
 3. Der Personalrat kann vor der entscheidenden Beschlussfassung die betroffene Arbeitnehmerin bzw. den betroffenen Arbeitnehmer anhören. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme, hat er der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. dem betroffenen Arbeitnehmer eine Abschrift seiner Stellungnahme (seines Beschlusses) zuzuleiten.
 4. Stimmt der Personalrat einer beabsichtigten Kündigung nicht zu, entscheidet die Einstellungsstelle.

§ 76

(vormals § 72a)

- (1) Der Personalrat bestimmt mit bei ordentlichen Kündigungen. § 75 Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Der Personalrat ist vor Kündigungen in der Probezeit und bei außerordentlichen Kündigungen sowie bei Aufhebungs- oder Beendigungsverträgen anzuhören. Hierbei sind die Gründe, auf die sich die beabsichtigte Kündigung stützen soll, vollständig anzugeben.
- (3) Eine ohne Beteiligung des Personalrates ausgesprochene Kündigung oder ein ohne Beteiligung des Personalrates geschlossener Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag ist unwirksam.
- (4) Der Personalrat kann vor einer Stellungnahme die betroffene Arbeitnehmerin bzw. den betroffenen Arbeitnehmer anhören. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen die beabsichtigte Maßnahme oder Vereinbarung, hat er der betroffenen Arbeitnehmerin bzw. dem betroffenen Arbeitnehmer eine Abschrift seiner Stellungnahme zuzuleiten.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

- (5) Stimmt der Personalrat einer beabsichtigten ordentlichen Kündigung nicht zu, gilt § 69 Abs. 2 und 3 sinngemäß. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 69 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 und 2.
- (6) Hat der Personalrat gegen eine beabsichtigte Kündigung in der Probezeit oder gegen eine außerordentliche Kündigung Einwendungen, gibt er diese binnen einer Woche der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle schriftlich zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Will der Personalrat gegen einen Aufhebungs- oder Beendigungsvertrag Einwände erheben, gibt er diese binnen einer Woche schriftlich der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle zur Kenntnis. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (8) Bei Initiativanträgen des Personalrats gilt § 69 Abs. 4 und 6 entsprechend.

§ 77

(vormals § 73)

Der Personalrat wirkt mit bei

1. Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen, sozialen oder persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs,
2. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
3. behördlichen oder betrieblichen Grundsätzen der Personalplanung,
4. Grundsätzen über die Durchführung der Berufsausbildung der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Gestaltung von Lehrveranstaltungen und der Auswahl von Lehrpersonen,
5. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
6. Stellenausschreibungen,
7. Auflösung, Einschränkung, Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen oder wesentlichen Teilen von ihnen,
8. Aufträgen zur Überprüfung der Organisation oder Wirtschaftlichkeit einer Dienststelle durch Dritte,
9. grundlegenden Änderungen von Arbeitsabläufen bei Wirtschaftsbetrieben.

§ 78

(vormals § 74)

Vor Entlassungen ohne Einhaltung einer Frist sowie vor Abmahnungen ist dem Personalrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach seiner Unterrichtung, schriftlich mitzuteilen.

§ 79

(vormals § 75)

- (1) Der Personalrat ist anzuhören bei
 1. der Vorbereitung der Entwürfe von Organisationsplänen, Stellenplänen, Bewertungsplänen und Stellenbesetzungsplänen,
 2. grundlegenden Änderungen von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen in anderen als den in § 77 Nr. 9 bezeichneten Fällen,
 3. der Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Anmietung von Diensträumen,
 4. wesentlicher Änderung oder Verlagerung von Arbeitsplätzen,
 5. Mitteilung an Auszubildende, deren Einstellung nach beendeter Ausbildung nicht beabsichtigt ist,
 6. Anordnung von amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit.
- (2) Die Anhörung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Äußerung des Personalrats noch Einfluss auf die Willensbildung der Dienststelle nehmen kann.

§ 80

(vormals § 76)

An Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrats, das von diesem benannt ist, beratend teilnehmen; Teilnahme und Beratung beschränken sich auf den Ablauf der mündlichen Prüfung. Mitglieder des Personalrats dürfen bei Prüfungen, die sie noch abzulegen haben, nicht nach Satz 1 tätig werden.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

§ 81

(vormals § 77)

- (1) Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind verpflichtet, den Personalrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Personalrats bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat unverzüglich die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen und Anordnungen der in Satz 1 genannten Stellen mitzuteilen.
- (3) An den Besprechungen der Leiterin oder des Leiters der Dienststelle mit den Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsschutzausschuss nach § 11 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit nehmen vom Personalrat beauftragte Personalratsmitglieder teil.
- (4) Der Personalrat erhält die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen er nach den Absätzen 1 und 2 hinzuzuziehen ist.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom Personalrat zu unterschreibenden oder der nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu erstattenden Unfallanzeige auszuhändigen.

Vierter Abschnitt Beteiligung der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats

§ 82

(vormals § 78)

- (1) In Angelegenheiten, in denen die Dienststelle nicht zur Entscheidung befugt ist, ist anstelle des Personalrats die bei der zuständigen übergeordneten Dienststelle gebildete Stufenvertretung zu beteiligen. In mitbestimmungs- und mitwirkungspflichtigen Angelegenheiten, in denen die Landesregierung auf Vorschlag einer obersten Landesbehörde entscheidet oder eine oberste Landesbehörde eine Entscheidung mit Wirkung über ihren Geschäftsbereich hinaus trifft, ist die Stufenvertretung am Vorschlag oder der Entscheidung der obersten Landesbehörde zu beteiligen. Betrifft der Vorschlag oder die Entscheidung nur Beschäftigte oberster Landesbehörden, tritt an die Stelle der Stufenvertretung der bei der obersten Landesbehörde gebildete Personalrat.
- (2) Vor einem Beschluss in Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte oder Dienststellen betreffen, gibt die Stufenvertretung den Personalräten Gelegenheit zur Äußerung. In diesem Fall verdoppeln sich die Fristen der §§ 69 und 72.
- (3) Werden im Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen Maßnahmen von einer Dienststelle beabsichtigt, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung besteht, ist an ihrer Stelle die Stufenvertretung bei der nächsthöheren Dienststelle zu beteiligen. Sofern in Fällen des § 69 Abs. 5 oder des § 72 Abs. 3 eine Stufenvertretung zu beteiligen ist und diese nicht besteht, ist an ihrer Stelle die Personalvertretung bei der nächstniedrigeren Dienststelle zu beteiligen.
- (4) Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Personalrat und Gesamtpersonalrat.
- (5) Für die Beteiligung der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 64 bis 69 und 71 bis 81 entsprechend.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Zehntes Kapitel Gerichtliche Entscheidung

§ 83

(vormals § 79)

- (1) Die Arbeitsgerichte, im dritten Rechtszug das Bundesarbeitsgericht, entscheiden in den Fällen der §§ 22, 25 und des § 108 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sowie über
 1. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
 2. Wahl, Zusammensetzung und Amtszeit der Personalvertretungen und der in den §§ 53 und 59 genannten Vertretungen,
 3. Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretungen und der in den §§ 53 und 59 genannten Vertretungen,
 4. Rechtsstellung der Mitglieder von Personalvertretungen und der in den §§ 53 und 59 genannten Vertretungen,
 5. Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen,
 6. Streitigkeiten aus § 70.
- (2) Die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren gelten entsprechend.

§ 84

(vormals § 80)

- (1) Für die nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen sind bei den Arbeitsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges Fachkammern (Fachsenate) zu bilden.
- (2) Die Fachkammer (der Fachsenat) besteht aus Richterinnen und Richtern sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Eine Richterin oder ein Richter ist Vorsitzende oder Vorsitzender. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter müssen Beschäftigte des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts sein. Sie werden durch die Landesregierung oder eine von ihr bestimmte Stelle je zu Hälfte auf Vorschlag
 1. der unter den genannten Beschäftigten vertretenen gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und
 2. der obersten Landesbehördenberufen. Für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und ihre Heranziehung zu den Sitzungen gelten die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über ehrenamtliche Richterinnen und Richter entsprechend.
- (3) Die Fachkammer (der Fachsenat) wird tätig in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, zwei weiteren Richterinnen oder Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, von denen je eine oder einer nach Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 berufen worden ist.

§ 85

(neu)

- (1) Führt der Arbeitgeber eine beteiligungspflichtige Maßnahme ohne Zustimmung des Personalrates durch, so kann der Personalrat beim Arbeitsgericht beantragen, die Personalmaßnahme aufzuheben. Weigert sich der Arbeitgeber entgegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, ist er zur Aufhebung der Maßnahme durch Zwangsgeld anzuhalten. Für jeden Tag der Zuwiderhandlung beträgt das Zwangsgeld 20.000 €.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die Wahl eines Personalrates oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung behindert oder durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflusst.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer die ihm auferlegten Aufklärungs- oder Auskunftspflichten gemäß dieses Gesetzes nicht, wahrheitswidrig, unvollständig oder verspätet erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Elftes Kapitel Sondervorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlussachen

Erster Abschnitt Polizei

§ 86

(vormals § 81)

Für die Beschäftigten der Polizei bei den in § 87 bezeichneten Polizeidienststellen gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 10 und 12 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 87

Dienststellen

(vormals § 82)

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kreispolizeibehörden, das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei.

§ 88

(vormals § 83)

Abgeordnete Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sind nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt und wählbar; § 8 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 89

Hauptpersonalrat

(vormals § 84)

Beim Innenministerium wird ein Hauptpersonalrat gebildet, dessen Mitglieder von den Beschäftigten der in § 87 bezeichneten Dienststellen gewählt werden.

Zweiter Abschnitt Lehrerinnen und Lehrer

§ 90

(vormals § 87)

- (1) Für Lehrerinnen und Lehrer gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8 bis 10 und 12 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 6 Abs. 1 handelt für das Ministerium, das für das Schulwesen zuständig ist, noch eine andere oder ein anderer den Hauptpersonalräten benannte Vertreterin bzw. Vertreter mit Entscheidungsbefugnis.
- (3) Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht. Als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Abschnitts gelten auch die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten. Lehrkräfte im Dienst der Landwirtschaftskammer gelten nicht als Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Abschnitts.
- (4) Abweichend von § 65 treten die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle (§ 97 Satz 1 Nr. 2) und der Personalrat einmal im Schulhalbjahr zu einer gemeinschaftlichen Besprechung zusammen.
- (5) Auf Verlangen können allgemeine schulformübergreifende Angelegenheiten zwischen der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle (§ 97 Satz 1 Nr. 2) und Vertreterinnen oder Vertretern aller betroffenen Personalräte gleichzeitig erörtert werden (Sammelerörterung). Dazu entsendet jeder betroffene Personalrat bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter. Die im Personalrat vertretenen Listen sind dabei entsprechend ihrer Mandate anteilig zu berücksichtigen; jede Liste entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter. Alle Vertreterinnen und Vertreter wählen vor Beginn der Besprechung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten für das Ministerium, das für das Schulwesen zuständig ist, und die bei diesem gebildeten Lehrer-Hauptpersonalräte entsprechend.

§ 91

(vormals § 88)

Im Bereich der Schulen und der Studienseminare werden für Lehrerinnen und Lehrer besondere gemeinsame Personalvertretungen gebildet.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

§ 92

(vormals § 90)

- (1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Schulen und an Studienseminaren werden Personalvertretungen – getrennt nach Schulformen und besonderen Einrichtungen des Schulwesens – gebildet.
- (2) Für nicht im Landesdienst beschäftigte Lehrerinnen und Lehrer kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, dass getrennte Personalvertretungen entsprechend Absatz 1 gebildet werden. Werden getrennte Personalvertretungen nicht gebildet, bilden die Lehrerinnen und Lehrer der verschiedenen Schulformen je eine Lehrergruppe. Für diese Lehrergruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gruppenwahl und die Rechte der Gruppen entsprechend, jedoch findet in den Fällen des § 33 Abs. 2 eine gemeinsame Beratung nicht statt.

§ 93

(vormals § 91)

- (1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer sind die Schulen und die Studienseminare nicht Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes für nicht im Landesdienst beschäftigte Lehrerinnen und Lehrer sind die Verwaltungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen die Lehrerinnen und Lehrer beschäftigt sind.
- (3) § 1 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§ 94

(vormals § 92)

- (1) Bei den aufgrund von § 97 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Dienststellen und bei den in § 93 Abs. 2 genannten Dienststellen werden Personalräte gebildet. Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer werden außerdem – getrennt nach Schulformen und besonderen Einrichtungen des Schulwesens –
 1. bei den Mittelbehörden Lehrer-Bezirkspersonalräte und
 2. beim Ministerium, das für das Schulwesen zuständig ist, Lehrer-Hauptpersonalrätegebildet.

Die Bezirkspersonalräte für Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen sind zugleich Personalräte für die Lehrerinnen und Lehrer an denjenigen Sonderschulen, die nicht der Schulaufsicht durch die Schulämter unterliegen. § 49 Abs. 3 Satz 4 findet keine Anwendung.
- (2) Die in der Ausbildung zu einem Lehrerberuf stehenden Beschäftigten gelten als Lehrerinnen und Lehrer der Schulform, für die sie ausgebildet werden oder auf die sich der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 LABG bezieht. Ausbilder an Studienseminaren gelten als Lehrerinnen und Lehrer der Schulform, für die sie die Lehrbefähigung besitzen oder in der sie vor der Tätigkeit am Studienseminar gemäß § 5 LABG verwendet worden sind.

§ 95

(vormals § 93)

Soweit für die Anstellung und die Beförderung der im Landesdienst beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer den Schulträgern ein Vorschlagsrecht zusteht, ist von ihnen der nach § 97 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 94 Absatz 1 Satz 1 zuständige Personalrat anzuhören.

§ 96

(vormals § 94)

- (1) Bei Lehrerinnen und Lehrern gilt als Versetzung oder Abordnung im Sinne des § 75 Abs. 5 Nrn. 5 und 6 die Versetzung oder Abordnung an eine Schule oder ein Studienseminar.
- (2) Bei Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an eine Schule oder ein Studienseminar gibt der bei der abgebenden Dienststelle gebildete Personalrat dem bei der aufnehmenden Dienststelle gebildeten Personalrat Gelegenheit zur Äußerung. Die Frist zur Äußerung gemäß § 69 Abs. 2 Satz 3 beträgt vier Wochen.
- (3) Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern nach § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 unterliegen nur dann der Mitbestimmung, wenn sie länger als bis zum Ende des laufenden Schuljahres andauern.
- (4) Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse gemäß § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts unterliegen nur dann der Zustimmung, wenn sie über das Ende des laufenden Schuljahres andauern. § 69 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

- (5) Einstellungen gemäß § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Beförderungen gemäß § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Eingruppierungen und Höhergruppierungen gemäß § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 unterliegen für die Dauer des Modellvorhabens nach § 25 des Schulgesetzes und für die an diesem Modellvorhaben teilnehmenden Schulen nur dann der Mitbestimmung, wenn hiermit nicht die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter oder die Übertragung der Tätigkeiten einer Schulleiterin oder eines Schulleiters verbunden ist.
- (6) Bei Stellenausschreibungen gemäß § 77 Nr. 6 wirkt der Personalrat nur mit, wenn die Ausschreibung nicht der Vorbereitung einer Maßnahme gemäß § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 dient.

§ 97

(vormals § 95)

Das Ministerium, das für das Schulwesen zuständig ist, bestimmt durch Rechtsverordnung

1. die Schulformen und besonderen Einrichtungen des Schulwesens, für die getrennte Personalvertretungen nach § 92 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 Satz 2 zu bilden sind,
2. die Stellen, die für die im Landesdienst beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer Dienststellen nach § 93 Abs. 1 sind.

Es hat dabei die Schulstruktur und die Organisation der Schulverwaltung zu berücksichtigen. Schulformübergreifende Versuchsschulen können als besondere Schulform behandelt werden, wenn sie voraussichtlich länger als die Wahlperiode der Personalvertretungen bestehen werden.

Dritter Abschnitt Staatsanwältinnen und -anwälte

§ 98

(vormals § 96)

Für die Staatsanwältinnen und -anwälte gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 10 und 12 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 99

(vormals § 97)

Für die Staatsanwältinnen und -anwälte werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar

1. bei den Generalstaatsanwältinnen und -anwälten Personalräte und
2. beim Justizministerium ein Hauptpersonalrat.

Die Staatsanwältinnen und -anwälte sind nur zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt.

Vierter Abschnitt Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst

§ 100

(vormals § 98)

Für Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 6, 8 bis 10 und 12 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 101

(vormals § 99)

- (1) Für Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar bei den
1. zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichten Personalräte und
 2. Oberlandesgerichten Bezirkspersonalräte.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind für Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst die zu Stammdienststellen bestimmten Landgerichte.

§ 102

(vormals § 100)

- (1) Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst sind nur zum Personalrat der Referendarinnen und Referendare bei dem Landgericht wahlberechtigt, das zu ihrer Stammdienststelle bestimmt ist.
- (2) Nicht wahlberechtigt sind Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungs-

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

dienst, die am Wahltage

- a. unter Wegfall der Unterhaltsbeihilfe beurlaubt oder
- b. einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zugewiesen sind.

- (3) Wählbar sind nur wahlberechtigte Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltage
1. sich seit mindestens drei Monaten im Vorbereitungsdienst befinden und
 2. noch mindestens vier Monate der vorgeschriebenen Ausbildung zu durchlaufen haben.

§ 103

(vormals § 102)

Die Wahlperiode beträgt achtzehn Monate.

§ 104

(vormals § 103)

- (1) Der Bezirkspersonalrat beim Oberlandesgericht besteht aus Referendarinnen und Referendaren, die von den Personalräten der Referendarinnen und Referendare bei den Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks gewählt werden.
- (2) In den Bezirkspersonalrat wird für jeweils bis zu 150 Referendarinnen und Referendare, für die das Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt ist, eine Referendarin oder ein Referendar gewählt. Wählbar sind Referendarinnen und Referendare, die dem Personalrat beim Landgericht als Mitglied oder als Ersatzmitglied angehören.
- (3) Die §§ 15, 16, 49 Abs. 3 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Im Übrigen ist § 49 auf den Bezirkspersonalrat der Referendarinnen und Referendare beim Oberlandesgericht nicht anzuwenden. Scheidet ein Mitglied aus dem Bezirkspersonalrat aus, so wählt der Personalrat beim Landgericht, von dem das ausscheidende Mitglied entsandt worden ist, ein neues Mitglied.

§ 105

(vormals § 104)

- (1) Auf die Mitglieder der Personalvertretungen der Referendarinnen und Referendare finden § 39 Abs. 2 und § 41 Abs. 3 bis 5 keine Anwendung.
- (2) Mitglieder der Personalvertretungen der Referendarinnen und Referendare dürfen gegen ihren Willen einer Ausbildungsstelle außerhalb des Bezirks ihrer Stammdienststelle nur zugewiesen werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Personalvertretung aus dienstlichen oder ausbildungsmäßigen Gründen unvermeidbar ist. Im Übrigen soll bei der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle Rücksicht auf die Mitgliedschaft in der Personalvertretung genommen werden. § 42 findet keine Anwendung.

§ 106

(vormals § 105)

- (1) Bei Grundsätzen über die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes (§ 77 Nr. 4) sowie bei den anderen in den §§ 64 bis 67 und 75 bis 78 bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese ausschließlich Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, sind anstelle der nach den allgemeinen Vorschriften gebildeten Personalvertretungen die Personalvertretungen der Referendarinnen und Referendare zuständig. § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 ist für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nicht anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten, die nicht ausschließlich Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst betreffen, haben die Personalvertretungen der Referendarinnen und Referendare die Befugnisse einer Jugend- und Auszubildendenvertretung.
- (3) In den zur Zuständigkeit der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten gehörenden Angelegenheiten ist nach Maßgabe von Absatz 1 und 2 der Bezirkspersonalrat der Referendarinnen und Referendare bei dem Oberlandesgericht zu beteiligen, in dessen Bezirk die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident seinen Sitz hat. In diesen Angelegenheiten nimmt im Rahmen von § 29 Abs. 4 auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten an der Sitzung teil.
- (4) Im Anschluss an das Verfahren nach § 69 Abs. 1 bis 5 können die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts oder der Bezirkspersonalrat der Referendarinnen und Referendare beim Oberlandesgericht eine Angelegenheit dem Justizministerium vorlegen, welches nach Verhandlung mit dem Bezirkspersonalrat endgültig entscheidet.

§ 107

(vormals § 106)

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts oder des Landgerichts kann sich über § 6 Abs. 1 hinaus auch durch ihre oder seine Ausbildungsleiterin bzw. ihren oder seinen Ausbildungsleiter vertreten lassen.

Fünfter Abschnitt Hochschulen

§ 108

(vormals § 110)

Für Dozentinnen und Dozenten nach § 20 FHGöD, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie nach § 78 Abs. 1 Hochschulfreiheitsgesetz nicht übernommene Beamtinnen und Beamte und entsprechende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 10 und 12 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

§ 109

(vormals § 111)

- (1) Für die Beschäftigten nach § 108 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den Universitätskliniken. Die Beschäftigten nach § 108 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 6 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt die Präsidentin oder der Präsident, für die Universitätsklinik die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.
- (2) Werden Medizinische Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt, so handelt für diese die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Beschäftigte nach § 108, die Aufgaben in der Anstalt nach Satz 1 wahrnehmen, gelten personalvertretungsrechtlich auch als Beschäftigte dieser Anstalt; die Beschäftigteneigenschaft bei der Universität bleibt unberührt. Sie sind für die Wahl zu den nach Absatz 1 Satz 1 gebildeten Personalvertretungen wahlberechtigt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind die in § 108 bezeichneten Personen an den Kunsthochschulen auch für die Wahl zum Hauptpersonalrat wahlberechtigt. Sie bilden eine weitere Gruppe im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1, soweit der Hauptpersonalrat aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. § 6 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Rektorin oder der Rektor.

§ 110

(vormals § 111a)

Im Rahmen der Besprechungen nach § 65 unterrichtet die Kanzlerin oder der Kanzler den Personalrat sowie die Rektorin oder der Rektor den Personalrat nach § 109 Abs. 1 zweimal im Jahr über die Haushaltsplanung und wirtschaftliche Entwicklung.

Sechster Abschnitt Behandlung von Verschlussachen

§ 111

(vormals § 119a)

- (1) Die Beteiligung eines Personalrats in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten nach diesem Gesetz, die als Verschlussache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft sind, setzt voraus, dass die mitwirkenden Personalratsmitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.
- (2) In Angelegenheiten nach Absatz 1 sind die §§ 29 Abs. 3, 4. Alternative, 30 Abs. 2 Satz 2, 31, 34 und 35 nicht anzuwenden. Diese Angelegenheiten werden in der Personalversammlung nicht behandelt.

§ 112

(vormals § 119b)

Ein Personalrat, dessen Mitglieder sämtlich im Sinne des § 111 Abs. 1 ermächtigt sind, ist in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ insgesamt zu beteiligen. Er kann für die Beteiligung einen Ausschuss bilden, der aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern besteht; er hat diesen Ausschuss zu bilden, wenn die Ermächtigung aller Mitglieder nicht zustande kommt.

§ 113

(vormals § 119c)

Vorstellungen der Partei DIE LINKE. NRW

- (1) Für das Verfahren in der Einigungsstelle und die Beteiligten nach § 70 gilt § 111 Abs. 1 sinngemäß. § 70 Abs. 6 Satz 2, Halbsatz 2 und Satz 3 sind nicht anzuwenden.
- (2) Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus der oder dem Vorsitzenden der Einigungsstelle und je einer oder einem von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung vorgeschlagenen Beisitzerin oder Beisitzer besteht.

§ 114

(vormals § 119d)

Die oberste Dienstbehörde kann anordnen, dass in Angelegenheiten nach § 111 Abs. 1 den Beteiligten nach §§ 112 und 113 Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder aufgrund internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verfahren nach § 83 sind die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.

Zwölftes Kapitel Schlussvorschriften

§ 115

(vormals § 120)

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform; ihnen bleibt die selbständige Ordnung eines Personalvertretungsrechts überlassen.

§ 116

(vormals § 124)

Zur Regelung der nach den §§ 8 bis 20, 49, 52, 54 bis 56, 59, 102 und 109 erforderlichen Wahlen erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- a. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Berechnung der Vertreterzahl,
- b. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
- c. die Wahlvorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
- d. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- e. die Stimmabgabe,
- f. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- g. die Aufbewahrung der Wahlakten.

§ 117

(vormals § 125)

Die nach § 3 Abs. 4, § 14 Abs. 4 und 7, § 15 Abs. 2, §§ 17, 18, 20 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 31 Abs. 1, §§ 34, 36 Abs. 2 und § 48 den Gewerkschaften zustehenden Rechte haben auch die in der Dienststelle vertretenen Berufsverbände, die einer gewerkschaftlichen Spitzenorganisation angeschlossen sind.

§ 118

(vormals § 126)

Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften oder Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 119

(vormals § 126a)

§ 73 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung auf Dienstvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen worden sind.

§ 120

(vormals § 127)

- (1) Dieses Gesetz tritt am _____ in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Vorschriften dieses Gesetzes zur Regelung der in § 116 bezeichneten Wahlen, die Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, sowie die §§ 116 und 117 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
- (3) Das Gesetz tritt mit Ablauf des _____ außer Kraft.

Erläuterungen:

zu § 62:

Damit wird eine Gleichstellung mit den Möglichkeiten, die das Betriebsverfassungsgesetz bietet, für die Personalräte herbeigeführt. Weitere Begründung bietet der Artikel in der Fachzeitschrift „DIE PERSONALVERTRETUNG“ 48. Jahrgang, Ausgabe 1 aus Januar 2005, Seiten 16/17 und 18 (Fachaufsatz von Manfred Engelhardt).

zu § 69:

Nach dem alten § 66 LPVG NW war es dem Dienststellenleiter / der Dienststellenleiterin gem. Abs. 8 möglich Maßnahmen, die vorgeblich keinen Aufschub duldeten, einstweilig anzuordnen.

Dieser Absatz wurde nunmehr ersatzlos gestrichen, da die Praxis der vergangenen Jahre gezeigt hat, dass damit Missbrauch betrieben wurde. Es wurden oftmals unberechtigt Fakten geschaffen, die die Personalräte hinterher nicht mehr mitgestalten oder mitbestimmen konnten, sondern hinzunehmen hatten (die normative Kraft des Faktischen).

zu § 70 Abs. 1:

Die Entscheidungen der Einigungsstelle können durch die Arbeitsgerichtsbarkeit nur dann aufgehoben werden, wenn formaljuristische Aspekte dies gebieten. Inhaltlich sind die Entscheidungen nicht gerichtlich überprüfbar.

zu § 75 Abs. 4 Nr. 5:

Rationalisierungsmaßnahmen (IT-Einführung/Erweiterung etc.), die der Mitbestimmung unterliegen, können mittelfristig zur Senkung der Arbeitsleistung führen. Verbliebe es hier lediglich beim „Mitbestimmungstatbestand „Einführung neuer „Technologien“ etc., würde durch eine schleichende Senkung der Arbeitsleistung die/der Arbeitnehmer/In rückgruppiert, umgesetzt, versetzt oder entlassen werden können. Damit es nicht zu diesen mitbestimmungspflichtigen Tatbeständen kommt, muss der Personalrat in die Lage versetzt werden, rechtzeitig und umfassend bei Bemerkungen der Senkung der Arbeitsleistung – besonders und gerade initiativ – tätig werden zu können.

zu § 75 Abs. 5 Satz 1 Nr. 18:

Gemeint sind hier die Änderungen der Funktionstitel, die zur Übertragung von zulagepflichtigen Vorgesetzten-Funktionen (VorarbeiterInnen bzw. VorarbeitnehmerInnen) führen.

zu § 85:

Das Europäische Parlament hat mit Artikel 8 seiner Richtlinie 2002/14/EG vom 11.3.2002 ausdrücklich gefordert, dass die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen vorsehen, „die im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitnehmervertreter Anwendung finden; die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.“

Sanktionen gegen die Arbeitnehmervertreter sind z.B. über das Beamtenrecht möglich. Für Sanktionen gegen den Arbeitgeber fehlt bislang jedoch eine rechtliche Grundlage.